

Fachhochschule Eberswalde

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

Ordnung für das Vorpraktikum und für die betreute Praxisphase des Studiengangs Ökolandbau und Vermarktung (Bachelor of Science)

Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum für Bewerber/-innen für den Studiengang sowie die betreute Praxisphase für Studierende des Studiengangs.

Abschnitt 1 – Regelungen für das Vorpraktikum

§ 1 - Ziele

Zum Beginn des ersten Semesters ist als Zulassungsvoraussetzung ein erfolgreich absolviertes fachbezogenes Vorpraktikum nachzuweisen. Ziel ist, dass die Bewerberin / der Bewerber Einblicke in das Umfeld des ökologischen Landbaus erhalten und ihre / seine Berufs- und Lebensplanung festigt.

§ 2 - Dauer

Das Vorpraktikum muss einen Umfang von mindestens 12 Wochen haben. Es kann kumulativ innerhalb von zwei Jahren vor Studienbeginn in mehreren Zeitabschnitten geleistet werden. Mindestens ein Zeitabschnitt muss eine Mindestdauer von acht Wochen aufweisen, die Dauer der restlichen Zeitabschnitte darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

Über Ausnahmen (befristete Zulassung mit Auflage) entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte auf Grundlage eines begründeten Antrags der/des Bewerberin/
Bewerbers.

§ 3 - Nachweis

Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Beurteilung(en) der Praktikumsstelle(n), die die Anzahl der geleisteten Arbeitstage, die ausgeführten Tätigkeiten und eine Einschätzung der Tätigkeiten der Bewerberin / des Bewerber enthält / enthalten.

Bei fehlendem oder unvollständigem Nachweis ist die Fortsetzung des Studiums nicht möglich.

§ 4 – Betriebe für das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum soll auf einem Betrieb des Ökolandbaus absolviert werden. Mögliche Praktikumsbetriebe sind:

- Landwirtschaftsbetriebe mit ökologischer Wirtschaftsweise
- Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich der landwirtschaftlichen Produktion: z. B. Molkereien, Futtermittelhersteller, Erzeugergemeinschaften.

Vom Praktikumsbetrieb ist eine Ausbildungsbeauftragte/ ein Ausbildungsbeauftragter mit in der Regel abgeschlossener Hochschulausbildung einzusetzen.

Über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte auf Grundlage eines begründeten Antrags der/des Bewerberin/Bewerbers.

§ 5 - Inhalte und Tätigkeiten im Vorpraktikum

Das Vorpraktikum sollte folgende Inhalte und Arbeitsfelder beinhalten: Praktische Arbeiten auf einem Landwirtschaftsbetrieb (z.B. Acker- und Gemüsebau, Futterwerbung, Tierhaltung).

§ 6 – Ersatzleistungen für das Vorpraktikum

Als Vorpraktikum können Zeiten einer entsprechenden Berufsausbildung oder früherer beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise angerechnet werden. In diesem Fall ist der Bewerbung ein formloser Antrag mit entsprechendem Nachweis beizulegen.

Folgende Berufsausbildungen können als Vorpraktikum anerkannt werden: Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Gärtner/in, Winzer/in, Forstwirt/in, Landwirtschaftlich-Technische/r Laborant/in.

Mehrjährige ehrenamtliche Arbeiten können ebenso wie ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) als Vorpraktikum anerkannt werden, sofern praktische Tätigkeiten in der Landwirtschaft nachgewiesen werden (siehe §§ 4 und 5). Gleiches gilt für landwirtschaftliche Arbeiten im Rahmen des Zivildienstes, wenn diese Arbeiten mindestens sechs Monate umfassen.

Über die Anrechnung bzw. Anerkennung entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte.